



Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

OKTOBER 2023



Vereins-ABC

Neues Mitglied?

Nein, danke!

Rechtsfrage

Geschenk an

*Helfer*in*

Vorstandswissen

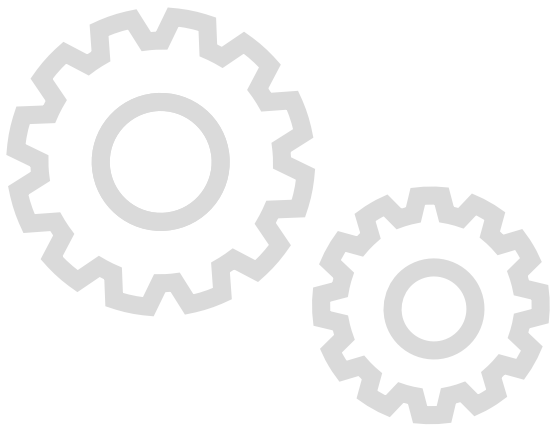
Vereinsorgane

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Vereins-ABC

*Neues Mitglied?
Nein, danke!*

Seite 04

Rechtsfrage

*Geschenk an
Helfer*in*

Seite 05

Vorstandswissen

Vereinsorgane

Seite 06

Praxiswissen

Datenschutz

Seite 08



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Anträge auf Mitgliedschaft sind normalerweise ganz erfreuliche Post. Sie zeugen davon, dass der Verein positiv wahrgenommen wird, ein gutes Angebot hat und Menschen sich für die Sache begeistern können. Doch hin und wieder kommt ein Mitgliedsantrag von Personen, die schon bekannt sind und die man nicht aufnehmen möchte. Für solche Fälle sollte die Satzung gewappnet sein.

Manche Menschen packen einfach zu, wenn Hilfe gebraucht wird, und engagieren sich, auch wenn sie nicht Mitglied im Verein sind. Solch fleißigen Helferlein möchte man gern ein kleines Dankeschön überreichen – vielleicht wird ja eine Mitgliedschaft daraus. Doch geht das überhaupt?

Die beiden geläufigsten Organe sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Doch das ist bei weitem noch nicht alles! Hier haben Sie noch viel mehr Spielraum in der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Neues Mitglied? Nein danke!

Der Normalfall ist, dass gemeinnützige Organisationen, die sich für das Wohl vieler einsetzen, freudig jedes neue, zu Mithilfe motivierte Mitglied in den Verein aufnehmen. Doch gibt es hin und wieder den Fall, dass eine Person, die sich für eine Mitgliedschaft bemüht, nicht in die Vereinsgemeinschaft passen würden. Wie hiermit verfahren werden kann und welche Voraussetzungen in der Satzung geschaffen sein müssen, lesen Sie im folgenden Artikel.

Falscher Glaubenssatz

Mit einem Glaubenssatz, den viele Ehrenamtliche mantraartig wiederholen, muss aufgeräumt werden: Gemeinnützige Vereine müssen nicht jede Antragstellerin oder jeden Antragssteller aufnehmen. Zwar bedeutet „Gemeinnützigkeit“, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugutekommt und der Kreis der nutznießenden Personen von daher nicht zu klein oder geschlossen sein darf. Dennoch darf jeder Verein frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen möchte und wen nicht. Von Gesetzes wegen hat niemand einen Anspruch auf die Aufnahme in einen Verein seiner Wahl. Die Mitgliedschaft ist also auch vor Gericht nicht einklagbar.

Satzung gestalten

Gemäß § 58 Nr. 1 BGB muss die Satzung eines Vereins eine Bestimmung über den Eintritt von Mitgliedern enthalten. Wie der Verein diese Bestimmung gestaltet bleibt dem Verein überlassen. Dies bietet die Chance, Vorkehrungen zu treffen, die den Verein vor dem Beitritt unliebsamer Personen zu schützen.

Die Satzung darf **keine automatische Aufnahme** jeder/s Beitragswilligen vorsehen.

Stellen Sie in der Satzung sicher, dass einer Aufnahme in den Verein der **Vorstand zustimmen** muss.

Optional können Sie konkrete **Voraussetzungen für die Mitgliedschaft** festlegen. Das können auch Positiv- sowie Negativklauseln sein.

Wägen Sie ab, ob Sie einem abgelehnten Anwärter satzungsgemäß die Möglichkeit einer **Berufung vor der Mitgliederversammlung** einräumen möchten. Einerseits werden willkürliche, bzw. persönlich motivierte Entscheidungen vermieden. Andererseits erhält die Person, deren Antrag abgelehnt wurde, ungewollt eine Bühne.

Alternativ zur satzungsmäßigen Ausschlussklausel könnte eine **Probemitgliedschaft** sein, die automatisch endet, wenn sich die Parteien nach der angegebenen Zeitspanne nicht auf eine reguläre Mitgliedschaft einigen können.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, in der Satzung zu regeln, dass ein anderes Vereinsmitglied als **Bürge** die Aufnahme dieser Person befürworten muss.

Tipp: Der Verein muss die Ablehnung eines Bewerbers nicht begründen, sofern dies die Satzung nicht ausdrücklich vorschreibt. Im Grunde ist es ausreichend, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren.

Fragen zur Satzung, insbesondere welche Regelungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sinnvoll sind, beantworten die Partneranwälte des DEUTSCHEN EHRENAMT im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs.

In den letzten Monaten hat uns eine Frau aus der Nachbarschaft des Vereins sehr unterstützt. Sie ist nicht Mitglied des Vereins. Daher möchten wir Ihr als Dankeschön für Ihre Hilfe eine kleine Freude machen. Da sie gern liest, würden wir ihr neben ein paar Blumen aus dem Vereinsgarten noch einen Bücher-gutschein im Wert von 25 Euro schenken. Unser Vereinszweck ist gemeinnützig.

Wäre es denn okay, den Büchergutschein an die Dame zu verschenken?

Ihre Idee ist persönlich gut nachvollziehbar, aber aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten. Grundsätzlich gilt für gemeinnützige Organisationen das Gebot der Selbstlosigkeit gemäß § 55 der Abgabenordnung (AO)*. Der Verein darf demnach seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden. Eine Mittelweitergabe an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn der Verein mildtätig im Sinne des § 53 AO* ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind streng genommen bei der Anerkennung von Mitarbeit im Verein durch Gutscheine nicht erfüllt.

Unserer Erfahrung nach sind hier die Finanzämter unterschiedlich streng. Deshalb empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich mit dieser Frage an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Da das Finanzamt auch schlussendlich über die Zulässigkeit des Vorgehens entscheiden wird, erhalten Sie dort die rechtssicherste Antwort.

*zu finden unter [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Gestaltungsspielraum nutzen: So können Sie Ihre Pflichtorgane sinnvoll unterstützen

Je größer ein Verein ist, umso wichtiger wird seine Struktur. Im Idealfall ist er so organisiert, dass alle großen und kleinen Zahnräder optimal ineinandergreifen können und die Vereinsarbeit auf allen Ebenen reibungslos vonstattengeht. Dazu müssen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche klar definiert, abgegrenzt und zugeordnet sein. Aber allein mit den beiden gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtorganen lässt sich das meist nicht bewerkstelligen. In unserer dreiteiligen Serie erfahren Sie, welchen Spielraum Sie bei der Vereinsgestaltung haben und wie Sie diesen optimal nutzen können.

Laut BGB sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung die einzigen gesetzlich vorgeschriebenen Organe eines Vereins. Für ihre Aufgaben und Rechte gibt es weitestgehend rechtliche Vorgaben, an die Sie sich halten müssen. Darüber hinaus können Sie Ihre eigene Vereinsstruktur aber sehr flexibel gestalten. Neben Pflichtorganen haben Sie die Möglichkeit, auch fakultative Vereinsorgane einzusetzen, um den individuellen Anforderungen Ihrer Vereinsarbeit gerecht zu werden. Deren Befugnisse und Verantwortlichkeiten sind nicht gesetzlich geregelt, sondern basieren allein auf Ihrer Vereinsatzung.

- ggf. eigene Regeln zur Beschlussfassung / Mehrheiten (alternativ gelten hier die Satzungsregeln zur Mitgliederversammlung)
- besondere Rechte von Fremdorganen, z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Tip: Um die Satzung schlank zu halten, können Sie auch auf bestehende Regelungen zu anderen Organen verweisen, z. B. „für die Einberufung einer Beiratssitzung gelten hinsichtlich Form und Frist die gleichen Vorgaben wie für die Mitgliederversammlung.“

Definition: Vereinsorgan

Als juristische Person kann ein Verein nach außen und nach innen rechtsfähig handeln. Die Handlungen müssen aber von einzelnen oder mehreren Personen ausgeübt werden. Diese Personen nennt man Organe, ihre (Organ)Befugnisse werden in der Regel als Ämter bezeichnet. Das Handeln der Amtsträger oder Organmitglieder wird der juristischen Person „Verein“ wie eigenes Handeln zugeschrieben. Grundsätzlich kann ein Vereinsorgan aus Mitgliedern (Selbstorgan) oder aus externen Personen (Fremdorgan) bestehen.

Wie Sie Ihre fakultativen Vereinsorgane in der Satzung benennen, bleibt ganz Ihnen überlassen. Allerdings haben sich in der Praxis bestimmte Bezeichnungen etabliert. Die wohl gängigsten satzungsdefinierten Organe sind:

- der erweiterte Vorstand
- der besondere Vertreter (oft auch Geschäftsführer)
- der Kassenprüfer oder Rechnungsprüfer
- Abteilungs- oder Spartenleiter
- Aufsichtsrat, Beirat, Ausschüsse & Kuratorien oder andere Kontrollgremien

Zu ihren Aufgaben gehören u.a. diverse Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle und Beratung des Vorstands oder auch die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein. Es handelt sich dabei aber immer um Funktionen innerhalb des Vereins, denn mit Ausnahme des besonderen Vertreters besitzen die fakultativen Organe keine Vertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften.

Zusätzliche Vereinsorgane per Satzung konstituieren

Wenn Ihr Verein also neben Mitgliederversammlung und Vorstand weitere Vereinsorgane einsetzen möchte, braucht es dazu entsprechende Satzungsbestimmungen. Diese sollten folgende Informationen beinhalten:

- Bezeichnung des Organs
- Zahl der Organmitglieder, durch wen sie bestellt werden und die Dauer der Amtszeit
- Aufgaben des Organs, Vorschriften zu best. Tätigkeiten, Abgrenzung zu anderen Ämtern

Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche genau festlegen

Klare Satzungsbestimmungen zu den fakultativen Vereinsorganen dienen auch dazu, internes Durcheinander oder gar Streit zu vermeiden. Denn **ohne einen entsprechenden Satzungseintrag** wird lediglich ein Unterorgan gebildet, das an das Organ weisungsgebunden ist, welches das fakultative

Organ bestellt hat. In der Regel ist das der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Dieses Hauptorgan muss dann die gesamte Verantwortung für das Handeln des von ihm bestellten Unterorgans übernehmen. Stellt der Vorstand z. B. ohne Satzungseintrag einen Geschäftsführer ein, ist er verantwortlich für dessen Arbeit und haftet ggf. für sein Fehlverhalten.

In der Satzung verankerte fakultative Vereinsorgane sind grundsätzlich gleichrangig und unterliegen ausschließlich der Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung. Ein anderes Vereinsorgan kann nur dann Anweisungen geben, wenn dies satzungsgemäß festgelegt ist. Das heißt, ohne eine explizite Satzungsregel ist auch der Vorstand gegenüber einem fakultativen Vereinsorgan nicht weisungsbefugt, selbst wenn er für dessen Bestellung zuständig ist.

Aufgaben der Pflichtorgane sind nur teilweise übertragbar

Um die Vereinsarbeit effizienter und agiler zu gestalten, können einem fakultativen Vereinsorgan per Satzung auch Aufgaben übertragen werden, die normalerweise in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. So kann der Aufsichtsrat als fakultatives Organ beispielsweise die Wahl, Kontrolle und Entlastung des Vorstands übernehmen. **Die Befugnisse der Mitgliederversammlung vollständig auf ein anderes Organ zu übertragen, ist aber nicht möglich, denn das würde die Rechte der Mitglieder in unzulässigem Maße beschränken.** Überschreitet ein Organ seine Befugnisse, sind seine Beschlüsse sofort und ohne Anfechtung unwirksam.

Amtsträger oder Organmitglieder

Die Amtsträger oder Organmitglieder können wahlweise von einem Pflichtorgan bestellt oder vom Verein angestellt werden. Auch hier gibt es also flexible Gestaltungsmöglichkeiten. Der Verein muss dann sauber zwischen einem Dienstverhältnis mit entsprechender Vergütung und einem Auftragsverhältnis mit Anspruch auf Aufwandsersatz für ehrenamtliche Organmitglieder unterscheiden. Eine Person kann dabei auch Amtsträger in mehreren Vereinsorganen sein, z. B. Abteilungsleiter und zugleich Aufsichtsratsmitglied. Doch eine solche Personalunion ist nicht immer erlaubt. Rechnungs- bzw. Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, den Vorstand zu kontrollieren, dürfen demnach selbst kein Vorstandsmitglied sein.

Beratung & Absicherung durch das DEUTSCHE EHRENAMT

Ob fehlende Satzungsregeln, unklare Befugnisse oder ineffektive Arbeitsteilung – dem Verein eine sinnvolle Struktur zu geben, ist keine leichte Aufgabe. Bei grob fahrlässigen Fehlern besteht dabei immer auch eine persönliche Haftungsgefahr für den Vorstand. Damit es gar nicht so weit kommt, geben wir Ihnen mit der Rechtsberatung durch unsere Fachanwälte und der Vorstandsberatung durch unser Expertenteam wertvolle Hilfestellung und schaffen Klarheit bei komplizierten Gesetzesvorgaben. Und sollten bei der Vereinsarbeit doch einmal Fehler passieren und Schäden entstehen, sind Sie mit dem Vereins-Schutzbrief rundum abgesichert.



Datenschutz im Verein: Den Durchblick behalten

Darf ein Verein Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen, deren persönliche Daten an Dritte weitergeben oder ihre Kontodaten für ein Lastschriftverfahren verlangen? Die Datenschutzgrundverordnung oder kurz DSGVO beinhaltet eine Vielzahl von Vorschriften, die auch im Ehrenamt tunlichst beachtet und eingehalten werden sollten. Denn wird der Datenschutz vernachlässigt, kann das den Verein teuer zu stehen kommen. Es drohen Abmahnungen und hohe Bußgelder. Doch Datenschutz ist leichter gesagt als praktiziert und zudem ziemlich verwirrend. Nur weil etwas nicht ausdrücklich verboten ist, ist es datenschutzrechtlich auch erlaubt. Um personenbezogener Daten zu nutzen, braucht es immer eine Rechtsgrundlage. Das kann zum Beispiel ein Gesetz sein oder die Vereinsatzung oder eine Einwilligungserklärung, wie unsere drei Beispiele zeigen.

Das Digitalisierungsgespenst macht Ärger

Die Kölner Karnevalsgesellschaft RheinKultur e. V. kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits seit über 150 Jahren feiern ihre KKGRK-Jecken die fünfte Jahreszeit in der Domstadt. Stolz auf die lange Vereinsgeschichte, tat sich der alte Vorstand schwer mit Veränderungen, aber die neue Vereinsführung um Rosa Montag bringt jetzt frischen Wind in den Traditionsverein. Das Digitalisierungsgespenst geht um, nicht als Mottowagen für den nächsten „Zoch“, sondern in Form von Umstrukturierungen in der Vereinsorganisation. Dank neuer Buchhaltungssoftware sollen die Mitgliedsbeiträge künftig ausschließlich per Bankeinzug beglichen werden. Alle Mitglieder wurden daher

schriftlich aufgefordert, umgehend ihre Kontodaten anzugeben. Das ruft das Vereinsurgestein Heinz Elmann auf den Plan. Seit er denken kann, bringt er den Mitgliedsbeitrag einmal im Monat im Umschlag ins Vereinsbüro. Von dem neumodischen Kram will er nichts wissen und droht seiner Karnevalsgesellschaft mächtig mit Ärger. Sollte Rosa Montag diese Drohung etwa ernst nehmen?

Ja, das sollte sie, denn sieht die Satzung, bzw. die Beitragsordnung für den Mitgliedsbeitrag keinen Bankeinzug vor, darf der Verein ohne freiwillige Einwilligung der Mitglieder auch keine Kontodaten erheben oder verarbeiten.

Gut gemeint, schlecht gemacht

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Zündelshausen brennt die Hütte. An die E-Mail-Adressen sämtlicher Mitglieder wurden unter dem Betreff: „Sommer special Fitness-Oase“ gesendet. Jetzt glühen die Telefonleitungen auf der Feuerwache aufgrund der Menge an verärgerten Anrufern. Denn klar ist, dass die E-Mails von Polly Feuerstein stammen, die sich um die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins kümmert und hauptamtlich als Fitnesstrainerin tätig ist. Polly wollte allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einen Gefallen tun, indem sie auf das Sonderangebot des Fitness-Studios hinwies. Die E-Mail Adressen waren schnell aus der Mitgliederliste kopiert, die eigentlich nur der Kontrolle der abgerechneten Mitgliedsbeiträge dienen sollte. Dem Vorstandsteam der der Freiwilligen Feuerwehr Zündelshausen e. V. wird ganz heiß, weil sie befürchten, für einen Verstoß gegen die DSGVO verantwortlich gemacht zu werden.

Nicht nur der Feuerwehrverein sollte sich wappnen. Auch Polly kann haftbar gemacht werden, obwohl sie „nur“ Auftragnehmerin des Vereins ist. Entsteht einer Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung verarbeitet werden, wegen Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden, so hat sie nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO Anspruch auf Schadenersatz. Neu ist, dass sich der Schadenersatzanspruch als direkter Anspruch auch gegen den Auftragsverarbeiter richtet. Hinzu kommt die Anwendung der Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung für Auftraggeber und Auftragnehmer.

Datenschutz im freien Fall

„Don't forget to hüpf!“ prangt in großen Buchstaben auf der Website des Trampolin-Turn-Vereins „Jump & Joy“. Vorsitzende Salma Mortale, selbst begeisterte Trampolinturnerin, hat den Verein für Kids und Teens vor einem halben Jahr gegründet. Um Fördermittel für ein zweites Trampolin zu bekommen, braucht der Verein noch mehr Mitglieder. Die Website soll sie anlocken und ist deshalb Dreh- und Angelpunkt des Eigenmarketings – natürlich mit Videos und Fotos aus dem Training und dem Vereinsleben. Um sich rechtlich abzusichern, wurde die „Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder“ als wichtiger Bestandteil des Vereinszwecks in der Satzung verankert. Als Herr Siebenspecht aber nun das Konterfei seiner Tochter quer über den ganzen Bildschirm leuchten sieht, geht ihm das Marketingbestreben zu weit. Er beruft sich auf das Recht am eigenen Bild und verlangt die sofortige Löschung sämtlicher Fotos und Videos, auf denen seine Tochter erkennbar ist. Muss der Verein der Forderung nachkommen?

Unbedingt. Für jede Veröffentlichung eines Fotos, auf dem Personen eindeutig erkennbar sind und die kein zeitgeschichtliches Ereignis oder eine Versammlung zeigen, benötigt der Verein die Einwilligung der erkennbaren Personen.

Mehr zum Thema Datenschutz im Verein finden Sie auf unserer Website www.deutsches-ehrenamt.de



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Der erweiterte Vorstand



RECHTSFRAGE
Feststellungsbescheid



PRAXISWISSEN
Nachweispflichten

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.